

## ANTWORT

### auf die Motion 4.057

#### **der UDC-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Bruno Perroud, betreffend Aufhebung der Kellerkontrollen während der Weinlese (09.03.2010)**

---

Die Weinlesekontrolle kann nicht aufgehoben werden, da es sich um eine vom Bundesgesetz auferlegte kantonale Aufgabe handelt.

So sieht das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) unter Artikel 64 Absätze 1 und 3 Folgendes vor:

*«<sup>1</sup> Zum Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen erlässt der Bundesrat Vorschriften betreffend die Weinlesekontrolle und die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone, die Produzenten, die Einkellerer und die Weinhändler einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare. [...]*

*<sup>3</sup> Die Durchführung der Weinlesekontrolle ist Sache der Kantone. [...]*»

Die Modalitäten dieser Kontrolle sind in der Bundesverordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung) geregelt. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 dieser Verordnung hat die Weinlesekontrolle nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu erfolgen. Bei dieser Analyse sind insbesondere die festgestellten Risiken im Zusammenhang mit der Ertragsbegrenzung und dem natürlichen Mindestzuckergehalt, das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes, die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen, die Betriebsgrösse, jeder begründete Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften und mögliche besondere Witterungsbedingungen zu berücksichtigen (Art. 30 Abs. 1 Weinverordnung).

Im Wallis wird diese Kontrolle gegenwärtig durch amtliche Kontrolleure, die vom kantonalen Laboratorium ausgebildet und vom Staatsrat vereidigt wurden, durchgeführt.

Für diese Aufgabe gewährt der Bund einen von der Grösse der Rebfläche abhängigen pauschalen Kostenbeitrag (Art. 64 Abs. 3 in fine LwG und 31 Abs. 1 Weinverordnung). Für den Kanton Wallis beläuft sich dieser Beitrag auf CHF 280'000.--.

Obwohl es angesichts der Gesetzesbestimmungen des Bundes rechtlich nicht möglich ist, diese Kontrolle aufzuheben, möchte der Staatsrat den Motionären doch entgegenkommen und die Anzahl sowie die Häufigkeit dieser Kontrollen verringern. Die Zahl der Kontrolleure wird von 99 auf rund 20 verringert, wobei die Gleichbehandlung sämtlicher Walliser Einkellerer gewährleistet bleibt.

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) hat der Staatsrat alle Massnahmen zu ergreifen, die der Verbesserung der Weinqualität und der Glaubwürdigkeit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung «AOC Wallis» dienen. Diese Anpassungen der Weinlesekontrolle werden es ermöglichen, die Mittel auf die bereits heute durchgeführten Rebbaukontrollen und organoleptischen Kontrollen, bei denen die Qualität im Vordergrund steht, zu konzentrieren.

Die Motion wird zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 17. Januar 2011